

Mitgliederbetriebe von senesuisse

Präsidenten und Geschäftsführer der
Kantonalverbände von CURAVIVA Schweiz

Bern, 28. Juni 2018

Zwischeninformation MiGeL / Pflegematerial

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anschluss an unsere letzte Information vom 27. April 2017 informieren wir Sie heute über die aktuelle Situation.

1. Weitere Massnahmen nach dem Runden Tisch des BAG vom 11.04.2018

Mit Hochdruck arbeiten die Leistungserbringerverbände an verschiedenen Szenarien, damit die untauglichen Folgen der BVGer-Entscheidung einer Lösung zugeführt werden können. Nach intensivem Austausch mit den Versicherern und Beizug des Bundesamts (BAG) haben wir zuletzt am 28. Mai 2018 die Situation neu beurteilt und weitere Massnahmen eingeleitet. Wir dokumentieren Sie heute mit der entsprechenden Aktennotiz des runden Tisches, damit Sie alle auf dem aktuellen Wissensstand der offiziellen Entwicklungen sind (Beilage). Anbei erhalten Sie zudem unser Schreiben vom 14. Juni 2018 an den Bundespräsidenten Alain Berset betreffend Vergütung von MiGeL-Produkten und Pflegematerialien (Beilage).

2. Bestätigung der Empfehlung von CURAVIVA Schweiz und senesuisse an die Pflegeheime betreffend der Verrechnung von MiGeL und Pflegematerial ab 1.1.2018

Wir empfehlen den angeschlossenen Pflegeheimen weiterhin, ab dem **1. Januar 2018** den Krankenversicherungen nebst den Beiträgen an die Pflegekosten keine Rechnungen für Pflegematerialien/MiGeL-Produkte mehr in Rechnung zu stellen, soweit diese nicht durch die Patienten selbst ohne professionell mitarbeitendes Personal angewendet werden.

3. Rückforderungen – aktuelle Situation Krankenversicherer

Die Krankenversicherer, welche CURAFUTURA angeschlossen sind (CSS, Helsana, KPT und Sanitas) haben definitiv entschieden, auf Rückforderungen gänzlich zu verzichten. Diesen Krankenversicherungen möchten wir an dieser Stelle ganz herzlich für ihre vernünftige und weitsichtige Entscheidung danken.

Im Gegensatz dazu hat tarifsuisse ag am 20. Juni 2018 schriftlich angekündigt, die Rückforderungen gegenüber den Pflegeheimen zu vollziehen. Einerseits hat die Sympany unter Detailangaben (Bewohner, Rechnungsmonat, Rechnungsbetrag, etc.) verschiedenen Pflegeheimen selbständig Rückforderungen unterbreitet. Andererseits hat tarifsuisse ag im Namen verschiedener Krankenkassen ab dem 21. Juni 2018 Rückforderungen an Pflegeheime versandt, welche jedoch keine Detailangaben zur effektiven Rechnung enthalten, sondern lediglich den Namen der Krankenkasse, die ZSR-Nr. und das Jahr. Diese Krankenversicherer folgen durch ihr Verhalten nicht der Empfehlung ihrer Aufsichtsbehörde BAG, welche ausdrücklich empfohlen hat, auf Rückforderungen zu verzichten. Diesen Forderungen muss nun mit geeigneten Massnahmen begegnet werden, damit kein Chaos ausbricht.

ACHTUNG:

Das „Zückerchen“ gewisser Versicherer von 10% Rabatt bei Zahlung bis zu einem gewissen Termin ist für die Betriebe gefährlich. Wenn sie sich zur Zahlung entscheiden, gestehen sie die Schuld ein, ohne dass sie ein Gericht direkt dazu verurteilt hätte.

Dies wäre ein definitives Schuldeingeständnis ohne die geringste Sicherheit, dass die Restfinanzierer (also die Kantone/Gemeinden als eigentlicher Schuldner dieser Summe!) es rückerstatten werden. Die Betriebe haben für ein juristisches Vorgehen gegen die Restfinanzierer (zur Rückforderung des an die Versicherer zurückbezahlten Betrags) viel schlechtere Prozesschancen, wenn sie die Summe „freiwillig“ bezahlt haben und nicht dazu verurteilt worden sind.

4. EMPFEHLUNGEN FÜR PRAKTISCHES VORGEHEN BEI RÜCKFORDERUNGEN

Wir empfehlen ein mehrstufiges Vorgehen, welches wir wie folgt skizzieren:

EREIGNIS

Das Heim erhält eine Rückforderung

Bestätigen Sie den Eingang der Forderung

Informieren Sie danach ihren Restfinanzierer (Kanton oder Gemeinden) und bitten Sie um Bestätigung der Rückzahlung

Sie erhalten eine Antwort (negativ oder positiv) des Restfinanzierers

- ➔ Variante A: Restfinanzierer positiv
- ➔ Variante B: Restfinanzierer negativ

Variante A: Falls der Restfinanzierer Bereitschaft für die Übernahme der Rückforderung signalisiert

Variante B: Falls der Restfinanzierer nicht bereit ist, Rückforderungen zu finanzieren

Krankenkasse leitet Betreibung ein

MASSNAHME / EMPFEHLUNG

Befolgen Sie die Empfehlungen Ihres Kantonalverbandes und/oder informieren Sie die untenstehenden Kontaktstellen

Musterbrief 1 an Krankenkasse

Musterbrief an Restfinanzierer

Informieren Sie die Rechtsberatung von CURAVIVA Schweiz und Ihren Kantonalverband

Koordinieren Sie das weitere Vorgehen zusammen mit dem Kantonalverband bzw. senesuisse und der Rechtsberatung von CURAVIVA Schweiz.

Musterbrief 2a (Sympany) an Krankenkasse
Musterbrief 2b an tarifsuisse ag

Informieren Sie die Rechtsberatung von CURAVIVA Schweiz und ihren Kantonalverband und **erheben Sie termingerecht Rechtsvorschlag** gegen die Forderung

rechtsberatung@curaviva.ch oder d.domeisen@curaviva.ch resp. chstreit@senesuisse.ch

Wir möchten durch dieses Vorgehen eine koordinierte und einheitliche Vorgehensweise seitens der stationären Leistungserbringer sicherstellen und nur dann auf die Rückforderungen gewisser Versicherer eintreten, wenn die Restfinanzierer als eigentlich Zahlungspflichtige dafür aufkommen.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für diese Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

CURAVIVA Schweiz



Daniel Höchli
Direktor

senesuisse



Christian Streit
Geschäftsführer